

Sachsen vom 24. Juni 1902 entsprechende Anwendung" zu streichen?"

Einstimmig.

Und:

„in § 4 Absatz 1 und Absatz 2 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Feststellung der Entschädigung kann binnen vier Wochen durch Klage im Rechtswege angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe der Rekursfrist oder, wenn rechtzeitig Rekurs eingewendet worden war, mit dem Tage der Eröffnung der zweitinstanzlichen Entscheidung und im Falle der Rücknahme des Rekurses mit der Erklärung der Rücknahme.“?

Ebenfalls einstimmig.

Weiterhin:

„dem § 4 als zweiten Absatz nachstehenden Zusatz zu geben:

„Für die Erhebung der Klage ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.“?

Einstimmig.

„und § 4 mit den eben erwähnten Abänderungen und diesem Zusatz zu genehmigen?“

Einstimmig.

Die Debatte zu § 5 ist eröffnet. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. **Vanghammer**: Die Gesetzgebungsdeputation empfiehlt Ihnen unveränderte Annahme.

Präsident: Auch hier wünscht niemand zu sprechen. Ich schließe die Debatte.

„Will die Kammer beschließen, § 5 unverändert nach der Vorlage anzunehmen?“

Einstimmig.

Präsident: Ich eröffne die Debatte zu § 6. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. **Vanghammer**: Meine Herren! Die hohe Erste Kammer hat beschlossen, in § 6 folgende Fassung anzunehmen:

„Im Verwaltungsverfahren werden außer den Fällen des § 5 Kosten nicht erhoben und die Vergütungen für die Sachverständigen aus der Staatskasse bezahlt.“

Durch die Fassung ist unzweifelhaft festgestellt, daß die Vergütungen für die Sachverständigen aus der Staatskasse zu bezahlen sind.

Die Gesetzgebungsdeputation empfiehlt Ihnen § 6 in dieser Fassung.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen zu § 6.

„Will die Kammer beschließen, § 6 in folgender Fassung anzunehmen:

„Im Verwaltungsverfahren werden außer den Fällen des § 5 Kosten nicht erhoben und die Vergütungen für die Sachverständigen aus der Staatskasse bezahlt.“?

Einstimmig.

„Will die Kammer weiterhin beschließen, Überschrift, Einleitung und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen?“

Einstimmig.

Wünscht die Königl. Staatsregierung bezüglich der Gesamtabstimmung namentliche Abstimmung?

(Staatsminister von **Mehsch**: Sie verzichtet.)

Es wird auf namentliche Abstimmung verzichtet.

„Will die Kammer mit den vorstehenden Änderungen das ganze Gesetz genehmigen?“

Einstimmig.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Punkt 2: „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Rechenschaftsdeputation über Kap. 47, 48 und 49 des Rechenschaftsberichtes auf die Finanzperiode 1902/03, Gendarmerieanstalt, Polizeidirektion zu Dresden und Sicherheitspolizei betreffend.“ (Drucksache Nr. 102.)

Berichterstatter Herr Abg. **Goltzsch**.

Ich eröffne die Debatte zunächst zu Kap. 47 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Goltzsch**: Meine Herren! Im Rechenschaftsberichte der Finanzperiode 1902/03 bei Kap. 47, Gendarmerieanstalt betreffend, ist eine Etatüberschreitung von 17,537 M. 32 Pf. verzeichnet, außerdem hat sich eine außeretatmäßige Ausgabe von 50 M. nötig gemacht.

Die Mehrausgabe bei Tit. 4 dieses Kapitels von 3681 M. 40 Pf. würde sich eigentlich gar nicht als Etatüberschreitung darstellen, wenn sie nach Ansicht der Oberrechnungskammer bei Tit. 10, dem sie zur Last falle, verrechnet worden wäre, es würde hier dann aber die Ersparnis nicht 11,297 M. 69 Pf., sondern nur 6496 M.